

# Kreis Höxter - Der Landrat

Kreis Höxter \* Moltkestraße 12 \* 37671 Höxter

Kreis Höxter  
Postfach 10 03 46  
37669 Höxter

Stadt Höxter  
Herrn Sebastian Aust  
Westerbachstraße 45  
37671 Höxter

**Abteilung:**  
44 - Umweltschutz und  
Abfallwirtschaft

**Für Sie zuständig:**  
Frau Isabel Fiebig  
Telefon: 05271/ 965 4218  
Telefax: 05271/ 965 4498  
Zimmer: A 705  
i.fiebig@kreis-hoexter.de

Unser Zeichen:  
44.9.1.5

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht:

Datum: 04.07.2016

## **8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Höxter – Darstellung von Windkonzentrationszonen – – Erhöhung des allgemeinen Nutzungsmaßes –**

Öffnungszeiten:  
montags - donnerstags  
07.30 - 12.30 Uhr  
und 13.30 - 16.00 Uhr  
freitags 07.30 - 12.30 Uhr

### **Antrag der Stadt Höxter auf Inaussichtstellung der Aufhebung des Landschaftsschutzes für potenzielle Flächen für die Windenergie vom 10. Dezember 2015**

Sehr geehrter Herr Aust,

Bankverbindungen:  
Sparkasse Höxter  
Konto-Nr. 3 000 015  
BLZ 472 515 50

im Rahmen des Antrags auf Inaussichtstellung der Aufhebung des Landschaftsschutzes für potenziellen Flächen für die Windenergie nimmt die untere Landschaftsbehörde des Kreises Höxter für die im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 1 „Wesertal mit Fürstenauer Bergland“ liegenden potentiellen Konzentrationszonen im Folgenden Stellung.

IBAN:  
DE97 4725 1550 0003 0000 15  
BIC: WELADED1HXB

Volksbank Paderborn-  
Höxter-Detmold eG  
Konto-Nr. 2 050 500 600  
BLZ 472 601 21  
IBAN:  
DE37 4726 0121 2050 5006 00  
BIC: DGPBDE3MXXX

Aus Sicht der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Höxter kann eine Aufhebung des Landschaftsschutzes für potenzielle Flächen für die Windenergie grundsätzlich nicht in Aussicht gestellt werden. Eine Prüfung der potentiellen Konzentrationszonen erfolgte ausschließlich für die in den Antragsunterlagen von 10.12.2015 aufgeführten Höhenbegrenzungen sowie für die nachträglich beantragten potentiellen Konzentrationszonen ‚Godelheim West‘ und ‚Bosseborn IV‘ anhand der am 22.04.2016 per E-Mail übersendeten Höhenangaben. Eine Öffnungsklausel ermöglicht jedoch die Errichtung von Anlagen, die die aufgeführten Höhenbegrenzungen überschreiten, falls dies doch mit den Belangen des Weltkulturerbes „Schloss Corvey“ vereinbar wäre. Aus diesem Grund ist eine abschließende Prüfung derzeit nicht möglich.

Vereinigte Volksbank eG  
Konto-Nr. 60 100 60 100  
BLZ 472 643 67  
IBAN:  
DE59 4726 4367 6010 0601 00  
BIC: GENODEM1STM

Ust-IdNr.:  
DE 125 443 860

Die untere Landschaftsbehörde des Kreises Höxter stellt deshalb eine Befreiung vom Bauverbot gem. den Regelungen des Landschaftsplans Nr. 1 „We-

sertal mit Fürstenauer Bergland“ für einzelne Flächen in Aussicht. Die einzelnen potentiellen Konzentrationszonen sind nachfolgend aufgeführt.

Für die potentielle Konzentrationszone 5 ‚Südlich von Bosseborn‘ wird für den Teilbereich im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 1 „Wesertal mit Fürstenauer Bergland“ östlich der L 890 im Bereich der Landschaftsschutzgebietsabgrenzung eine Befreiung vom Bauverbot gem. den Regelungen des Landschaftsplans in Aussicht gestellt. Ein Teil der potentiellen Konzentrationszone liegt im Bereich hochwertiger Landschaftsbildeinheiten, die die Fläche randlich tangieren (OB-W-001, OB-W-007). Die Errichtung von Windenergieanlagen ist auf diesen Flächen unzulässig. Ich bitte zu berücksichtigen, dass die gesamte bauliche Anlage inklusive der Rotorflächen diese Flächen nicht überstreichen darf.

Für die potentielle Konzentrationszone ‚Bosseborn IV‘ wird eine Befreiung vom Bauverbot gem. den Regelungen des Landschaftsplan Nr. 1 „Wesertal mit Fürstenauer Bergland“ (LSG 2.2-1 und 2.2-13) nicht in Aussicht gestellt. Die Fläche befindet sich innerhalb der als „hochwertig“ eingestuften Landschaftsbildeinheit OB-WOM-003. Die Errichtung von landschaftsbildprägenden Bauvorhaben innerhalb von als „hochwertig“ eingestuften Landschaftsbildeinheiten ist gem. des Konzeptes „Bewertung des Schutzgutes ‚Landschaftsbild und Landschaftserleben‘ im Kreis Höxter“ vom Februar 2016 unzulässig.

Für die potentielle Konzentrationszone 8 ‚Godelheim West‘ wird eine Befreiung vom Bauverbot gem. den Regelungen des Landschaftsplan Nr. 1 „Wesertal mit Fürstenauer Bergland“ (LSG 2.2-1 und 2.2-14) nicht in Aussicht gestellt. Die Fläche befindet sich randlich der als „hochwertig“ eingestuften Landschaftsbildeinheit OB-W-001. Die Errichtung von landschaftsbildprägenden Bauvorhaben randlich von als „hochwertig“ eingestuften Landschaftsbildeinheiten ist gem. des Konzeptes „Bewertung des Schutzgutes ‚Landschaftsbild und Landschaftserleben‘ im Kreis Höxter“ vom Februar 2016 dann unzulässig, wenn im Einwirkungsbereich der geplanten Konzentrationszone die Beeinträchtigung der Landschaft im 15fachen Radius der möglichen Anlagenhöhe ein prozentualer Anteil von 25 % überschritten wird. Im Einwirkungsbereich im 15fachen Radius beträgt der prozentuale Anteil aufgrund der Beeinträchtigung von einer hohen bis sehr hohen Wertstufe in die Wertstufe ‚mittel‘ 29,1 % (1.142,5 ha von 3.924 ha).

Auch eine ‚vor Ort‘-Überprüfung zur Evaluierung des Konzepts bestätigte, dass das kleinteilige, schmale Tal deutlich durch die umliegenden Wälder ge-

prägt wird. Anlagen vor der Kulisse der o.g. Landschaftsbildeinheit OB-W-001 würden eine deutliche und raumprägende Wirkung entfalten und zu einer merklichen Abwertung der genannten Einheit führen.

Weiterhin verweise ich auf die Stellungnahme der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Höxter vom 08.05.2015. Hier führte die untere Landschaftsbehörde bereits aus, dass es sich bei den aktuell noch nicht mit Windenergieanlagen verstellten Landschaftsräume der Flussauen incl. deren angrenzenden Hänge um Landschaftsräume im Kreisgebiet handelt, denen ein sehr hoher Status im Hinblick auf das per Landschaftsschutzgebietsverordnung oder Landschaftsplan geschützte Landschaftsbild zugesprochen werden muss. Dies wurde durch das Konzept „Bewertung des Schutzgutes ‚Landschaftsbild und Landschaftserleben‘ im Kreis Höxter“ vom Februar 2016 bestätigt.

Die Inaussichtstellung einer Befreiung vom Bauverbot gem. den Regelungen des Landschaftsplanes Nr. 1 „Wesertal mit Fürstenauer Bergland“ beschränkt sich aus Sicht der unteren Landschaftsbehörde auf die in den Antragsunterlagen von 10.12.2015 entnommen Höhenbegrenzungen der oben genannten potentiellen Konzentrationszonen. Für die potentiellen Konzentrationszonen, ‚Godelheim West‘ und ‚Bosseborn IV‘ erfolgt die Bewertung anhand der am 22.04.2016 per E-Mail übersendeten Höhenangaben.

Die Inaussichtstellung eine Befreiung für Anlagen, die die angegebenen Höhen überschreiten, wird hiermit nicht erteilt.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei einer Höhenbegrenzung der Anlagen in Teilen der Windkonzentrationszonen mit erhöhtem artenschutzrechtlichem Konfliktpotential insbesondere im Hinblick auf windkraftsensible Arten zu rechnen ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Isabel Fiebig